

U e b e r e i n k u n f t

zwischen Hannover und den übrigen Staaten des Steuer-Vereins einerseits, und Braunschweig andererseits, wegen des Anschlusses verschiedener Braunschweigischer Gebietstheile an den Steuerverein.

Artikel 1.

Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig treten, unbeschadet Ihrer landesherrlichen Hoheitsrechte, mit nachbenannten Gebietstheilen:

- 1) dem Herzogl. Amte Thedinghausen,
 - 2) den im Fürstenthume Hildesheim belegenen Enclaven
Wodenburg und Drstrum,
Oelsburg und
Ostharlingen,
 - 3) den in der Feldmark der Stadt Goslar belegenen sämmtlichen Enclaven, einschließlich der an der Grenze vor dem Goslar'schen Clausenpore, am Eingange des Goslar'schen belegenen Fahrenholz'schen Delmühle,
 - 4) dem in der Stadt Goslar belegenen Kloster Frankenberg sammt Zubehör, einschließlich des zwischen Goslar und Oster belegenen, von der Communion-Verwaltung erbauten Wegegeiß-Receiver-Gebäudes,
 - 5) der einseitigen Obergemeinde und dem Auerhahn,
 - 6) den zum Amte Eschershausen gehörigen Drietschaften Wisperode, Bessingen und Harberode,
 - 7) den zum Amte Lutter am Barenberge gehörigen Drietschaften Volkeroheim und Schlawede mit dem Gute Nienhagen,
 - 8) den Drietschaften Duttonstedt, Essinghausen, Meerdorf und dem Herzoglich Braunschweig'schen Antheile an Wolstorf, im Amte Wechselde,
 - 9) dem Wirtshause zur Kast bei Delber am weißen Wege, im Amte Salder,
- dem Steuervereine in Bezugsung auf Eingangs- und Durchgangs-Abgaben, so wie Verbrauchs- (Fabrications-) Abgaben von inländischem Branntwein und Bier bei.